

# Vereinigte Schützengesellschaft Pöcking e.V.

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen:

**Vereinigte Schützengesellschaft Pöcking e.V.**

und hat seinen Sitz in 82343 Pöcking, Weilheimerstr. 33 A. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Darüber hinaus soll er die Tradition und das Brauchtum des Schützenwesens wahren. Dabei dient er jedoch ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet Mittel des Vereines ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied sein und werden kann jede natürliche Person, die unbescholten ist.

(2) Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können am Schießbetrieb nur teilnehmen, wenn die nach dem Waffengesetz erforderliche Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Landratsamt erteilt wurde.

(3) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Das Schützenmeisteramt entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1.) durch Tod.

2.) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

3.) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(3) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allen die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

(3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen kann ein Ausschluss gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung erfolgen.

## **§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

(1) Die Organe des Vereins sind:

### **1. Das Schützenmeisteramt**

a) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und einem 2. Schützenmeister, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Sportwart und einem Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

b) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

c) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

### **2. Der Vereinsausschuss**

a) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu sieben Beisitzern. Diese nehmen die Aufgaben eines Waffen und Zeugwartes, der Rechnungsprüfer und eines Jugendsprechers wahr.

b) Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung, der Jugendsprecher nur von den Jugendlichen aus ihren Reihen, gewählt.

c) Aufgabe der Beisitzer ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

### **3. Die Mitgliederversammlung**

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Schützenmeisteramt durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

b) Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Schießjahr

b) des Schriftführers

c) des Kassiers über die Jahresrechnung

d) der Sportwarte

e) der Rechnungsprüfer

2. Entlastung der Vorstandschaft

Punkt 3 - 5 nur bei gegebenen Anlass

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses.

4. Festlegung des Jahresbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

d) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vor Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Schützenmeisteramt vorgetragen werden, spätere nur, wenn mindestens 1/4 der Anwesenden das verlangt.

e) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

f) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

(2) Die inhaltliche Richtigkeit der Niederschriften und Protokolle der von den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer und vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch deren Unterschrift zu bestätigen.

(3) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheit entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Schützenjugend**

(1) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verfügung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

(2) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pöcking, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Vereinssatzung wurde mit einer Stimmenmehrheit von 31 : 1 Stimmen = 96,9 % der anwesenden Mitglieder, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1986 gebilligt und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Nachtrag:

Nr.: 1

Die Vereinssatzung und die Änderung des § 8 Abs. 3 Buchstabe a) Satz 2 der Vereinssatzung vom

16.01.1986 wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.1986 geändert und wurde am 09.06.1986 in das Vereinsregister eingetragen.

Nr.: 2

§ 4 der Vereinssatzung vom 16.01.1986 i.d.F. vom 20.03.86 wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.10.1990 geändert und am 13.04.1992 in das Vereinsregister eingetragen.

Nr.: 3

§ 9 der Vereinssatzung wurde in § 10 und § 10 in § 11 geändert und ein neuer § 9 (Schützenjugend) eingefügt. Die vorstehende Änderung der Vereinssatzung vom 16.01.1986 i.d.F. vom 04.10.90 wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.10.91 beschlossen und am 13.04.1992 in das Vereinsregister eingetragen

Nr.: 4

§ 4 Abs 1 Satz 1 und 2 wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.10.1995 geändert und am 04.01.1996 in das Vereinsregister eingetragen

Nr.: 5

§ 4 Absatz 1 und 3, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 1.1 a, Absatz 1.2a, Absatz 1.2b, Absatz 1.2c, Absatz 1.3a, Absatz 1.3b, § 9 Absatz 1 und 2 wurden mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.09.2010 geändert.

Nr.: 6

§ 1, Name ( ehemals „Schützengesellschaft "Die Wildschützen e.V.") und Adresse des Vereinssitzes und § 3, Geschäftsjahr wurden mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.10.2019 geändert.

Für die Richtigkeit:

Pöcking, den

28. 10. 2020 

Walter Stumpfenhausen (1. Schützenmeister)